

Integrationsgesetz seit 06. August 2016 in Kraft

Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich Flüchtlinge einzustellen?

1 Vorrangprüfung

Bisher sah die sogenannte Vorrangprüfung vor, dass vor der Besetzung einer freien Stelle mit einem Flüchtling erst geprüft werden musste, ob der Arbeitsplatz nicht auch mit einem deutschen oder EU-Bürger besetzt werden kann.

Diese Vorrangprüfung wird für Asylbewerber und Geduldete befristet für 3 Jahre ausgesetzt. Dabei bestimmen die Bundesländer selbst, in welchen Arbeitsagenturbezirken dies geschieht.

TIPP: Erkundigen bei der zuständigen Agentur für Arbeit!

2 Berufsausbildung

Der Aufenthaltsstatus für geduldete Auszubildende in schulischer und betrieblicher Ausbildung wird neu geregelt.

Die Duldung gilt für die gesamte Zeit der Ausbildung. Damit können geduldete Auszubildende in jedem Fall ihre Ausbildung in Deutschland beenden.

3 „§ 3+2-Regelung“

Junge Asylbewerber, die eine Ausbildung absolvieren, können ab sofort die „3 + 2-Regelung“ in Anspruch nehmen, d.h. nach der 3-jährigen Berufsausbildung erhalten Flüchtlinge für weitere 2 Jahre ein Aufenthaltsrecht, wenn der Arbeitgeber eine anschließende ausbildungsadäquate Beschäftigung bietet.